



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 19. Januar 1971

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5.1.71	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen	49
31.12. 70	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)	49
31.12. 70	Anordnung Nr. Pr. 56 über die Preise für feste Brennstoffe.....	50
21.12. 70	Anordnung über die Bildung eines Instituts für Museumswesen	54
30.12. 70	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfraditverkehr (CIII)	55
23.12.70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft.....	56
23.12.70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —	56
23.12. 70	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk —	56

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Berichtswesen vom 5. Januar 1971

Gemäß §16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195) wird zur Ergänzung des Verfahrens zur Genehmigung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) folgendes bestimmt:

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — (GBl. II S. 200) erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme von Genehmigungen zur Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) wird die Befugnis zur Genehmigung von Berichterstattungen den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie zur Lösung territorialer Aufgaben innerhalb eines Bezirkes dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen. Genehmigungen zur Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen bzw. soziologische Untersuchungen) erteilt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.“

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1971

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

* 3. DB vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 29 S. 201)

Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 31. Dezember 1970

Auf Grund des § 35 der Verordnung Vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 63 a AStR in der Fassung des § 1 der Anordnung vom 16. August 1965 zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 640) erhält folgende Fassung:

„Pauschalentlohnung für Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel.

Pauschalentlohnungen, die Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel für stunden- und tageweise Arbeitsleistungen erhalten, sind steuerfrei.* ** Für die Abgrenzung der Tätigkeiten, für die eine Pauschalentlohnung angewandt werden darf, gelten die Festlegungen im Kollektivvertrag für die Werk tätigen des sozialistischen Binnenhandels der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den dazu ergangenen Nachträgen. Die Regelung gilt auch für Aushilfskräfte in anderen Betrieben, die berechtigt sind, die Pauschalentlohnungen für Aushilfskräfte in Anlehnung an die Regelung des sozialistischen Binnenhandels zu zahlen (z. B. Mitropa, FDGB-Ferienstelle).“

♦ Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952

** Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.